

Schutzkonzept Veranstaltungen in Restaurationsbetrieben Stand 11.09.2021

Die Gesundheit der Gäste und Mitarbeitenden hat höchste Priorität. Gleichzeitig sind gemeinsame Veranstaltungen ein wichtiger Teil unseres gesellschaftlichen und familiären Lebens. Im Folgenden sind die Massnahmen zum Schutz der Gäste und Mitarbeitenden enthalten, damit die Durchführung von Veranstaltungen in Restaurationsbetrieben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei gleichzeitigen Massnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus möglich ist.

Der Organisator der Veranstaltung muss ein Schutzkonzept gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage erarbeiten, umsetzen und ist für die Kontrolle der Umsetzung verantwortlich. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden. Das vorliegende Schutzkonzept kann dem Organisator zur Verfügung gestellt werden.

Das vorliegende Konzept ist ab dem **13.09.21** gültig und basiert auf den gesetzlichen Vorgaben, Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und dem «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19» Version **20**. Bei allfälligen Änderungen der Massnahmen des BAG, der Branchenverbände oder in der Umsetzung wird das Konzept entsprechend angepasst und Änderungen zur Vorversion erfolgen in **blauer** Schriftfarbe.

Es gilt zudem das jeweils zutreffende, gültige Schutzkonzept des ZFV für die Verpflegung, den Normalbetrieb und die Arbeit der Mitarbeitenden (inkl. Schulungen, Beschaffung von Schutzmaterial etc.).

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen für Veranstaltungen. Es wird unterschieden zwischen Veranstaltungen ohne oder mit Covid-19-Zertifikat.

	Ohne Covid-19-Zertifikat* für Gäste	Mit Covid-19-Zertifikat* für Gäste ab 16 Jahre
Drinne	<ul style="list-style-type: none"> - Verboten <p>Bei firmen-/behördeninternen Meetings oder Veranstaltungen mit Konsumation im eigenen Haus gelten die Regelungen gemäss Schutzkonzept des Auftraggebers.</p>	<p>Innen wie aussen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es muss ein Schutzkonzept vorhanden sein, das Massnahmen zur Hygiene (Händedesinfektion, Reinigung) und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthält
Draussen	<ul style="list-style-type: none"> - sitzend: max. 1000 Personen - stehend oder sich bewegend: max. 500 - Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden - Stehende und sitzende Konsumation erlaubt - Zwischen Tischen ist ein Abstand von 1.5 m einzuhalten, eine Vermischung der Gästegruppen** ist zu vermeiden - Die Personenanzahl je Tisch ist nicht begrenzt - keine Maskenpflicht - Tanzen ist verboten 	<ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Einschränkungen für Gäste, Tanzen ist erlaubt - bei mehr als 1000 Personen braucht es eine Bewilligung des Kantons

* Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein aktuelles, negatives Testresultat. Weitere Informationen zum Zertifikat sind auf der BAG-Webseite enthalten: [LINK](#)

** Bei einer Gästegruppe handelt es sich um Menschen einer Gruppe, die untereinander bekannt sind. Bei Veranstaltungen, die in einem Restaurationsbetrieb stattfinden, kann eine Gruppe bspw. an einer Familienfeier, an der sich alle Teilnehmenden kennen, als eine Gästegruppe definiert werden.

Bei Veranstaltungen mit Konsumation in Innenbereichen gilt eine Zertifikatspflicht. Der Veranstalter entscheidet darüber, ob bei Veranstaltungen im Aussenbereich eine Zugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-19-Zertifikat gilt.

Der Veranstalter kontrolliert die Zertifikate am Eingang oder beauftragt den ZFV oder Dritte mit der Kontrolle. Wer die Kontrolle durchführt, übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Gültigkeit der Zertifikate aller Gäste. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt ohne Covid-Zertifikat zu gewähren.

Inhalt:

1	Veranstaltungen mit Covid-19-Zertifikat	2
2	Veranstaltungen ohne Covid-19-Zertifikat	4
3	Veranstaltungsspezifische Ergänzungen	5
4	Inkraftsetzung	5

1 Veranstaltungen mit Covid-19-Zertifikat

Bereich	Schutzmassnahme	Begründung, Schutzziel, Hilfsmittel
Kommunikation; Information der Gäste	Die Gäste müssen im Vorfeld vom Veranstalter über die Zugangsvoraussetzung eines gültigen Covid-Zertifikates informiert werden. Die Gäste werden zudem auf die Covid-Zertifikatspflicht und die Zugangskontrolle am Eingang durch Plakate hingewiesen.	https://bag-coronavirus.ch/downloads/
Nachweis Covid-Zertifikat	Gäste können das Covid-Zertifikat entweder als Papierdokument oder als elektronisches Covid-Zertifikat in der App vorzeigen. Zudem ist ein Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte oder Pass) zum Abgleich erforderlich. Personen unter 16 Jahren benötigen kein Covid-Zertifikat.	
Überprüfung Covid-Zertifikat: «COVID Certificate Check»-App	Die Gültigkeit und Echtheit des Covid-Zertifikats muss mit der Check-App überprüft werden. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.	Anleitung Check-App: Deutsch , Französisch , Italienisch
Gäste ohne gültiges Covid-Zertifikat	Gäste ohne gültiges Covid-Zertifikat dürfen nicht eingelassen werden. Das Vorgehen in diesem Fall ist vorab mit dem Veranstalter zu besprechen. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht im Aussenbereich ist sicher zu stellen, dass keine	

	Durchmischung mit Personen ohne Zertifikat stattfindet.	
Schulung der Mitarbeitenden	Die Mitarbeitenden des ZFV werden zu den geänderten Anforderungen bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat geschult. Wenn eine Einlasskontrolle der Gäste durch Mitarbeitende des ZFV stattfindet, werden diese zusätzlich in der Benutzung der App, dem Abgleich mit einem Ausweispapier sowie Massnahmen, wenn ein Gast kein gültiges Zertifikat vorweisen kann, geschult.	
Hygieneregeln	Das aktuelle BAG-Plakat der Kampagne «So schützen wir uns» hängt sichtbar im Eingangsbereich aus, bei Bedarf mehrsprachig. Es gilt auch für Personen mit Covid-Zertifikat, dass bei Symptomen, die auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus hindeuten können, die Teilnahme nicht gestattet ist, sondern ein Test gemacht werden muss.	https://bag-coronavirus.ch/downloads/
Händehygiene	Die Gäste haben die Möglichkeit sich bei Betreten des Veranstaltungsraums / -bereichs die Hände zu desinfizieren.	Verhinderung von Schmierinfektionen
Masken im Innenbereich	In öffentlich zugänglichen Innenräumen besteht eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht kann nach der Kontrolle der Covid-Zertifikate für Gäste aufgehoben werden.	Maskenpflicht: https://bag-coronavirus.ch/downloads/
Konsumation sitzend / stehend	Essen und Trinken ist sowohl sitzend als auch stehend erlaubt.	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
Tanzen	Tanzveranstaltungen sind zugelassen.	
Reinigung	Kontaktflächen im Gastbereich sowie Sanitäreinrichtungen, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Telefone und andere Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden, werden 1x täglich gereinigt oder desinfiziert.	Verhinderung Schmierinfektion über Oberflächen und Gegenstände
Abfalleimer	Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.	
Regelmässige Lüftung Innenräume	Geschlossene Räume gut und regelmässig lüften. Je kleiner der Raum ist und je mehr Personen sich darin aufhalten, desto häufiger muss gelüftet werden, Empfehlung ist stündlich für 5-10 Minuten.	Schutz vor Tröpfcheninfektion durch die Luft
ZFV-Mitarbeitende	Der Abstand zwischen Mitarbeitenden und Gästen beträgt 1,5 Meter oder wird nur kurzzeitig unterschritten. Die ZFV-Mitarbeitenden tragen Hygienemasken. Sie benötigen kein Covid-Zertifikat.	
	Alle Mitarbeitenden sind gemäss der ZFV-Schutzkonzepte («Normalbetrieb») über die Hygienemassnahmen der BAG-Kampagne «So schützen wir uns», die Umsetzung der Schutzmassnahmen sowie die richtige Nutzung von Schutzmaterial informiert und geschult.	Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns»

Weitere vor Ort tätige Personen (Security, Auftretende Personen, Fotograf/innen)	In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, müssen alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, ein Zertifikat vorweisen müssen.	
--	---	--

2 Veranstaltungen ohne Covid-19-Zertifikat (nur Aussenbereich)

Bereich	Schutzmassnahme	Begründung, Schutzziel, Hilfsmittel
maximal erlaubte Personenanzahl	<ul style="list-style-type: none"> - sitzend: max. 1000 Personen - stehend oder sich bewegend: max. 500 <p>Für eine Veranstaltung, die drinnen und draussen stattfinden kann oder aufgrund des Wetters kurzfristig nach innen verlegt werden kann, ist eine Zertifikatspflicht erforderlich.</p> <p>Veranstaltungen über 1000 Personen sind bewilligungspflichtig durch den Kanton.</p>	
Aussenbereich einrichten	<p>Sitzend: Alle Tische haben seitlich sowie nach vorn und hinten mind. einen Abstand von 1,5 m zueinander. Befindet sich eine ausreichend grosse Trennwand zwischen den Tischen, entfällt der Mindestabstand.</p> <p>Stehend: Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden. Zwischen den Gästegruppen ist entweder der erforderliche Abstand einzuhalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Eine Vermischung zwischen Gästegruppen ist zu vermeiden.</p>	Abstand einhalten
Hygieneregeln	Das aktuelle BAG-Plakat der Kampagne «So schützen wir uns» hängt sichtbar im Eingangsbereich aus, bei Bedarf mehrsprachig.	https://bag-coronavirus.ch/downloads/
Händehygiene	Die Gäste haben die Möglichkeit sich bei Betreten des Veranstaltungsbereichs die Hände zu desinfizieren.	Verhinderung von Schmierinfektionen
Masken	Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden. Gäste ohne Covid-Zertifikat, die sich im Aussenbereich aufhalten, tragen eine Maske, wenn sie die WCs im Innenbereich aufsuchen.	Maskenpflicht: https://bag-coronavirus.ch/downloads/
Konsumation sitzend / stehend	Essen und Trinken ist sowohl sitzend als auch stehend erlaubt.	
Tanzen	Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Hochzeiten.	Vermeidung enger Kontakte, die nicht mehr einzeln nachvollziehbar sind

ZFV- Mitarbeitende	Der Abstand zwischen Mitarbeitenden und Gästen beträgt 1,5 Meter oder wird nur kurzzeitig unterschritten. Die ZFV-Mitarbeitenden tragen Hygienemasken.	
	Alle Mitarbeitenden sind gemäss der ZFV-Schutzkonzepte («Normalbetrieb») über die Hygienemassnahmen der BAG-Kampagne «So schützen wir uns», die Umsetzung der Schutzmassnahmen sowie die richtige Nutzung von Schutzmaterial informiert und geschult.	Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns»

Es besteht eine gesetzlich definierte Ausnahme von der Zertifikatspflicht für Veranstaltungen in Innenbereichen unter 30 Personen, wenn es sich um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handelt, die sich untereinander kennen. Die Konsumation bei einer solchen Veranstaltung ist verboten.

3 Veranstaltungsspezifische Ergänzungen

Für veranstaltungsspezifische Ergänzungen des Schutzkonzeptes steht folgende Tabelle zur Verfügung. Wir empfehlen, die Massnahmen schriftlich zu dokumentieren.

Betrieb:	
Veranstaltung:	
Veranstaltungsart:	
Personenanzahl:	
Verantwortliche Person (Veranstalter):	
Betriebsverantwortliche Person:	
Datum:	

Bereich	Schutzmassnahme	Begründung, Schutzziel, Hilfsmittel

4 Inkraftsetzung

Dieses Dokument wurde auf Basis der aktuellen gesetzlichen Vorgaben sowie des Branchenkonzeptes für das Gastgewerbe erstellt. Die relevanten Inhalte wurden allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert. Die verantwortliche Person ist zuständig für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____